



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An die Gymnasien,
Abendgymnasien und Kollegs in Bayern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
V.5 – BS5500 – 6b.3419

München, 18.01.2021
Telefon: 089 2186 2900
Name: Herr Scheller

**Informationen zum Unterrichtsbetrieb in der Qualifikationsphase
hier: veränderte Rahmenbedingungen im Schuljahr 2020/2021**

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

waren wir gegen Ende des letzten Jahres noch einigermaßen zuversichtlich, dass wir nach den Weihnachtsferien wieder mit Präsenzunterricht, wenigstens in einzelnen Jahrgangsstufen, beginnen können, so machte die Corona-Pandemie gleich zu Beginn des Jahres 2021 die Hoffnungen und Planungen zunichte. Die Fortsetzung des Distanzunterrichts, die mit Blick auf die Infektionszahlen schließlich unvermeidbar war, erfordert insbesondere für die Q12 und Q11 neue Lösungen. Unsere gemeinsamen Anstrengungen müssen darauf gerichtet sein, für unsere Schülerinnen und Schüler trotz Corona-Pandemie faire und vergleichbare Bedingungen zu gewährleisten.

Getragen von dieser Zielsetzung haben wir in den letzten Tagen in bewährter Weise mit den Vertretungen der gymnasialen Schulfamilie ein Maßnahmenpaket entwickelt, über das ich Sie im Folgenden informieren möchte. Wichtig ist mir dabei, auf Folgendes hinzuweisen:

- Die nachfolgend dargestellten Regelungen beruhen auf der Annahme, dass der Unterricht in der Qualifikationsphase im Februar zumindest teilweise wieder in Präsenz stattfinden kann. Ob dies so eintreten wird, ist derzeit noch nicht entschieden.

- Sollte dies nicht möglich sein, werden wir wieder in Abstimmung mit der gymnasialen Schulfamilie weitergehende Anpassungen prüfen.

1. Abiturjahrgang 2021 (Q12)

1.1 Verschiebung des Zeugnistermins für den Ausbildungsabschnitt 12/1

Der Zeugnistermin für den Ausbildungsabschnitt 12/1 wird in Abweichung bisheriger Regelungen auf Freitag, 5. März 2021 festgelegt. Damit werden weitere Spielräume für valide Leistungserhebungen im aktuellen Kurshalbjahr geschaffen, die sich aufgrund der erweiterten Günstigerprüfung auch auf die Halbjahresleistung im Ausbildungsabschnitt 11/2 auswirken können. Da die Entscheidung über einen Rücktritt nur in Kenntnis der im Ausbildungsabschnitt erzielten Punkte getroffen werden kann, verschiebt sich mit dem Zeugnistermin auch die Frist hierfür.

Weitere Hinweise

- zu den Stoffgebieten der im Ausbildungsabschnitt 12/1 noch erforderlichen Leistungsnachweise: KMS vom 21.12.2020, Nr. V – BO5200.0 – 6b.133363 (Informationen zum Schulbetrieb), Ziffer 3
- zur Ausweisung der Themenschwerpunkte der Kolloquiumsprüfung: insbesondere KMS vom 29.10.2020, Nr. V.5 – BS5500 – 6b. (Abiturprüfung 2021; hier: Ergänzung zur KmBek Nr. V.5 – BS5500 – 6b.68168 vom 27.09.2019), Ziffer 4
- zur Durchführung sportpraktischer Prüfungen: KMS vom 11.12.2020, Nr. VI. 10 – BK7400 – 3.116 507 (Durchführung sportpraktischer Prüfungen in den Kurshalbjahren 11.1 und 11.2 des Schuljahres 2020/21).

Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Präsentation der Ergebnisse der W-Seminararbeit mit Prüfungsgespräch (§ 24 Abs. 2 GSO) sowie die nach § 22 Abs. 3 Nr. 2 GSO möglichen mündlichen Schulaufgaben und die musikpraktischen Prüfungen im Distanzunterricht unter Einhaltung der Vorgaben des Datenschutzes grundsätzlich möglich sind, da diese Formate den in Anlage des KMS vom 5.1.2021, Nr IV.7 – BO4106.2020/32 (Distanzunterricht Bayern – aktualisiertes Rahmenkonzept, Stand 30.12.2020) genannten Leistungsnachweisen (u.a. Referate, Rechenschaftsablagen) im Wesentlichen entsprechen.

1.2 Einzelfallregelung für die Wahl des dritten Abiturprüfungsfaches

- Die Wahl des dritten schriftlichen Prüfungsfaches ist gemäß § 17 Abs. 3 GSO unverändert zum 31. Januar 2021 zu melden.

- Um den individuellen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler angesichts der außerordentlichen Umstände dennoch nach Möglichkeit gerecht zu werden, kann in begründeten Fällen eine von der getroffenen Festlegung des dritten schriftlichen Prüfungsfaches abweichende Wahl ausnahmsweise zugelassen werden.
Die Entscheidung über diese Ausnahme wird den Schulen übertragen, die Voraussetzungen des § 45 BaySchO für diese Härtefallregelung kann in diesem Umfang angenommen werden. Die Übermittlung veränderter Teilnehmerzahlen an das Staatsministerium ist in diesen Fällen zwingend erforderlich. Hierzu ist der Menüpunkt „Zentrale Abschlussprüfungen – Meldung der Teilnehmer/innen“ im Bayerischen Schulportal von 1. März 2021 bis 5. März 2021, 14.00 Uhr erneut geöffnet. Eine spätere Änderung ist nur mit Zustimmung des Staatsministeriums und nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Zum Meldeverfahren beachten Sie im Übrigen die Hinweise des KMS vom 3.12.2020, Nr. V.5 – BS5500 - 6b.81642 (Abiturprüfung 2021; Meldung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und anschließende Überprüfung).

1.3 Reduktion der Anzahl großer Leistungsnachweise im Kurshalbjahr 12/2

Auch im Ausbildungsabschnitt 12/2 sind weitere Anpassungen geplant, um unter Einhaltung des Zeitplans für die Abiturprüfung gemäß KMS vom 1.12.2020, Nr. V.5 – BS5500 – 6b.126111 (Abiturprüfung 2021; hier: Aktualisierter Zeitplan) ausreichend Zeit für die Abiturvorbereitung zu gewinnen und die rechtzeitige Anmeldung zum Studium zu ermöglichen:

- Abweichend von § 21 Abs. 3 Satz 1 GSO werden **große Leistungsnachweise nur in den drei schriftlichen Abiturprüfungsfächern** gefordert. Aus organisatorischen Gründen wird es sinnvoll sein, die großen Leistungsnachweise im dritten schriftlichen Abiturprüfungsfach an einem Termin zu bündeln.
- In allen weiteren Fächern wird die Halbjahresleistung (bzw. die jeweilige Teilleistung im kombinierten Kurs Geschichte+Sozialkunde bzw. im Fach Sport als mündlichem Abiturprüfungsfach mit besonderer fachpraktischer Prüfung) im letzten Kurshalbjahr in der Regel aus dem Durchschnitt der Punktzahlen der kleinen Leistungsnachweise gebildet. Hinweise zu den sportpraktischen Leistungsnachweisen im Kurshalbjahr 12.2 erfolgen zu gegebener Zeit in einem gesonderten Schreiben.

In Fächern, in denen auf große Leistungsnachweise verzichtet wird, kann die Schülerin oder der Schüler in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten auf Antrag und nach eingehender Beratung durch die Schule an Nachterminen teilnehmen. Die Nachtermine sollen nach Möglichkeit zwischen 28. Juni und 9. Juli 2021 angesetzt werden. Die Anmeldung erfolgt für jedes einzelne Fach analog zur mündlichen Zusatzprüfung spätestens am 21. Juni 2021. Ein Rücktritt ist nach Teilnahme an der mündlichen Zusatzprüfung möglich. Im Übrigen ist das erzielte Ergebnis nach Anmeldung zu werten und in der entsprechenden Halbjahresleistung sowie ggf. in der Gesamtqualifikation zu berücksichtigen; auf § 26 Abs. 4 und § 27 GSO wird hingewiesen. Um ausreichend Zeit für die Nachholung der großen Leistungsnachweise zu geben, wird der Termin der Entlassung der Abiturientinnen und Abiturienten auf Freitag, 16. Juli 2021 festgelegt.

Hinweis: In enger Abstimmung aller Länder der Bundesrepublik Deutschland innerhalb der zuständigen Gremien der Kultusministerkonferenz und der Stiftung für Hochschulzulassung konnte erreicht werden, dass das Ende der Bewerbungsfrist für zulassungsbeschränkte Studiengänge für das Wintersemester 2021/22 auf den 31. Juli 2021 verschoben werden soll.

Die Zulassung zur Abiturprüfung erfolgt auch dann, wenn Punkte oder Punktesummen des § 44 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 5 GSO aufgrund der Leistungen im Ausbildungsabschnitt 12/2 nicht erfüllt sind. Nicht zugelassen werden lediglich diejenigen Schülerinnen und Schüler, die die Zulassungsbedingungen des § 44 GSO bereits zum Ende des Ausbildungsabschnitts 12/1 nicht erfüllt haben. In den oben genannten Einzelfällen, bei denen die Leistungsvoraussetzungen im Ausbildungsabschnitt 12/2 nicht erfüllt werden, wird der Abiturzeugnisdruck mit WINQD nicht möglich sein. Für die betroffenen Schülerinnen und Schüler bitten wir, die Oberstufendaten in ASV nachzupflegen und die Abiturergebnisse dort zu erfassen, damit ein Abiturzeugnis mit ASV erstellt werden kann, sofern die Abiturprüfung bestanden ist. Die Schulen werden vor dem Hintergrund dieser Sondersituation gebeten, bei den Beratungen zum Leistungsstand am Ende des Kursjahres 12.1 ganz besonders in den Blick zu nehmen, inwieweit das bisher erzielte Notenbild den erfolgreichen Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife erwarten lässt.

2. Abiturjahrgang 2022 (Q11)

2.1 Verschiebung des Zeugnistermins für den Ausbildungsabschnitt 11/1

Der Zeugnistermin wird in Abweichung bisheriger Regelungen auf den Zeitraum zwischen Freitag, 5. März und Freitag, 26. März 2021 festgelegt. Ein einheitlicher Zeugnistermin ist nicht vorgeschrieben, um nötigenfalls die unterschiedliche Dauer von Schulschließungen berücksichtigen zu können. Damit wird den Schulen auch in Rücksicht auf die pandemiebedingte Beeinträchtigung des vergangenen Schuljahres die Möglichkeit gegeben, die Leistungssituation zu entzerren und bisher nicht erbrachte Leistungsnachweise ohne zusätzlichen Druck nachzuholen.

Da die Entscheidung über einen Rücktritt und das Bestehen der Probezeit nur in Kenntnis der erzielten Punkte getroffen werden kann, verschiebt sich mit dem Zeugnistermin auch die Frist hierfür. Abweichend von § 37 Abs. 4 Satz 1 GSO ist ein Rücktritt in die Jahrgangsstufe 10 bis zum Zeugnistermin des Ausbildungsabschnitts 11/1, dessen Ergebnisse damit verfallen, ausnahmsweise möglich. Zu den Stoffgebieten der im Ausbildungsabschnitt 11/1 noch erforderlichen Leistungsnachweise wird auf die Ausführungen des KMS vom 21.12.2020, Nr. V – BO5200.0 – 6b.133363 (Informationen zum Schulbetrieb), Ziffer 2 verwiesen. Zur Durchführung sportpraktischer Prüfungen im Kurshalbjahr beachten Sie bitte die Bestimmungen des KMS vom 11.12.2020, Nr. VI. 10 – BK7400 – 3.116 507 (Durchführung sportpraktischer Prüfungen in den Kurshalbjahren 11.1 und 11.2 des Schuljahres 2020/21). Zur Möglichkeit mündlicher Schulaufgaben (§ 22 Abs. 3 Nr. 2) im Distanzunterricht gilt Ziffer 1.1, letzter Absatz.

2.2 Reduktion der Anzahl großer Leistungsnachweise im Kurshalbjahr 11/2

Um vor dem Hintergrund der Dynamik der Pandemie weitere Handlungsspielräume zugunsten der Schülerinnen und Schüler des Abiturjahrgangs 2022 zu schaffen, werden abweichend von § 21 Abs. 3 Satz 1 GSO **große Leistungsnachweise nur in den drei Fächern Mathematik, Deutsch und der verpflichtend über vier Kurshalbjahre zu belegenden fortgeführten Fremdsprache** gefordert.

Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der zwei fortgeführte Fremdsprachen über vier Kurshalbjahre belegt hat, kann wählen, in welcher der beiden fortgeführten Fremdsprachen der große Leistungsnachweis im Kurshalbjahr 11/2 erbracht wird. Die Festlegung erfolgt spätestens eine Woche

vor dem im Klausurenplan festgesetzten Prüfungstermin der ersten der beiden Fremdsprachen.

In allen weiteren Fächern steht es den Schülerinnen und Schülern frei, ob sie an großen Leistungsnachweisen, die von der Schule im Kurshalbjahr 11/2 und unter Beachtung der Vorgaben des § 22 Abs. 4 Satz 2 GSO zu terminieren sind, teilnehmen. Hierzu soll den Schülerinnen und Schülern der Klausurenplan für das Kurshalbjahr 11/2 vor dem Termin des Zeugnisses über den Ausbildungsabschnitt 11/1 bekannt gegeben werden. Die Schülerin oder der Schüler erklärt in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten spätestens eine Woche vor dem von der Schule festgelegten Termin verbindlich die Teilnahme. Nach Anmeldung ist das erzielte Ergebnis zu werten; auf § 26 Abs. 4 und § 27 GSO wird hingewiesen.

In Fächern, in denen die Schülerin oder der Schüler auf den großen Leistungsnachweis verzichtet, wird die Halbjahresleistung (bzw. die jeweilige Teilleistung im kombinierten Kurs Geschichte+Sozialkunde bzw. im Fach Sport als Abiturprüfungsfach mit besonderer Fachprüfung) im Kurshalbjahr 11/2 in der Regel aus dem Durchschnitt der Punktzahlen der kleinen Leistungsnachweise gebildet. Hinweise zu den sportpraktischen Leistungsnachweisen im Kurshalbjahr 11/2 erfolgen zu gegebener Zeit in einem gesonderten Schreiben.

3. Anpassung der Prüfungsinhalte für die Abiturprüfungen 2021 / 2022

In jedem Prüfungsjahr muss für die Erstellung der schriftlichen Abiturprüfungsaufgaben eine sehr verantwortungsvolle Auswahl aus dem Prüfungsstoff getroffen werden. Daher haben wir für die jetzige Q12 ausnahmsweise bereits prüfungsrelevante und nicht-prüfungsrelevante Inhalte gekennzeichnet und unter <http://www.isb.bayern.de/gymnasium/uebersicht/abitur2021/> veröffentlicht. Zudem erinnern wir an die Hinweise im KMS vom 26. Mai 2020, Nr. V.5 – BS5410.6b.41778 (Anpassung der Prüfungsinhalte für die Abiturprüfung 2021) sowie im KMS vom 21.12.20, Nr. V – BO5200.0 – 6b.133363 (Informationen zum Schulbetrieb). Demzufolge ist in Fächern, in denen vom Lehrplan eine bestimmte Abfolge von Themen bisher nicht verbindlich vorgeschrieben wird, in diesem Schuljahr nicht nur in Jahrgangsstufe 12, sondern auch in Jahrgangsstufe 11 die im Lehrplan angegebene Reihenfolge der Themen und innerhalb der Themenbereiche jeweils die vorgesehene Abfolge der Inhalte einzuhalten.

Dies ermöglicht es – über die bereits ergriffenen Maßnahmen hinaus – ggf. weitere Anpassungen der prüfungsrelevanten Inhalte vorzunehmen. Unsere Fachreferate am ISB und im Staatsministerium haben dies im Blick.

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,
die Corona-Pandemie wird uns auch in den kommenden Wochen und Monaten vor immer wieder neue Herausforderungen stellen. Umso mehr hoffe ich, dass Ihnen die Informationen in diesem Schreiben zur Bewältigung der aktuellen Situation nützlich sind und Ihnen sowie Ihren Kolleginnen und Kollegen dabei helfen, die Schülerinnen und Schüler bestmöglich zu unterstützen. Bitte informieren Sie auch die Schulfamilie in geeigneter Weise über die Inhalte dieses Schreibens.

Abschließend bitte ich Sie um Verständnis, wenn sich trotz eingehender Diskussion der dargestellten Maßnahmen mit den Ministerialbeauftragten und den Vertretern der gymnasialen Schulfamilie weitergehende Fragen bei der Umsetzung an der Schule ergeben, oder wenn, wie eingangs erwähnt, das Pandemiegeschehens ganz neue Planungen erfordert.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Präbst

Ministerialdirigent